

5. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstungen usw., einer bereits dem DAMW oder der Versuchsstrecke Freiberg zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderungen, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfstelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.

4. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

6. Die Arbeitsschutzbestimmungen bleiben durch diese Anweisung unberührt.

7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

-) 1. Anweisung — *Kunstloser erzeugung, Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Strickerei* (GBl. 1950 S. 360)
2. Anweisung — *Zellstoll-, Papier-, Pappenerzeugung* (GBl. 1950 S. 683)
3. Anweisung — *Leder- und Rauchwarenwirtschaft, lederverarbeitende Industrie, Schuhindustrie* (GBl. 1950 S. 820)
4. Anweisung — *Behälterglas-, Hohlglaserzeugung* (GBl. 1950 S. 823)
5. Anweisung — *Maschinenbau, Feinmechanik, Optik* (GBl. 1950 S. 823)
6. Anweisung — *Wäsche-, Reinigungs-, Putzmittelerzeugung* (GBl. 1950 S. 945)
7. Anweisung — *Elektrowärmegeräte und elektrische Sicherungen* (GBl. 1950 S. 1179)
8. Anweisung — *Textile Fertigung* (GBl. 1950 S. 1181)
9. Anweisung — *Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke, Schweißtechnik* (GBl. 1950 S. 1185; Ber. S. 1207)
10. Anweisung — *Möbel und Holzwaren* (GBl. 1951 S. 42)
11. Anweisung — *Industrielle Erzeugung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln* (GBl. 1951 S. 239)
12. Anweisung — *Elektrotechnik* (GBl. 1951 S. 665)
13. Anweisung — *Feinkeramik-Produktion* (GBl. 1951 S. 667)

14. Anweisung — *Dachpappen-Produktion* (GBl. 1951 S. 668)
15. Anweisung — *Papier-, Pappen-Produktion* (GBl. 1951 S. 698)
16. Anweisung — *Verpackungsmittel-Produktion* (GBl. 1951 S. 699)
17. Anweisung — *Produktion der Kali-Industrie, Steinsalzbergwerke, Salinen* (GBl. 1951 S. 716)
18. Anweisung — *Produktionsgebiet kosmetischer Erzeugnisse* (GBl. 1951 S. 717)
19. Anweisung — *Chemische Spezialerzeugung, Chemisch-technische Fertigung* (GBl. 1951 S. 718)
20. Anweisung — *Kulturwarenerzeugung* (GBl. 1951 S. 749)
21. Anweisung — *Fertigung von Bauslofen, Bauteilen* (GBl. 1951 S. 998)
22. Anweisung — *Fertigung von Erntebindegarn, Zellstoff und Spinnpapier dafür* (GBl. 1951 S. 1149)
23. Anweisung — *Glaswaren-Produktion* (GBl. 1951 S. 1150)
24. Anweisung — *Fertigung von Beleuchtungskörpern, Haus-Heizgeräten, Werkzeugen usw.* (GBl. 1951 S. 1152)
25. Anweisung — *Fertigung von Zweckleuchten* (GBl. 1951 S. 1153)

Siebcnundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Sicherung der Qualität der Leistung auf dem Gebiet der gewerblichen, industriellen und Anstaltswäschereien —

Vom 2. Januar 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material-

und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiete „Lohnwäscherei“ wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerks- und Anstaltsbetriebe, die fremde und eigene Wäsche lohnmäßig oder für

•) 1. bis 26. Anweisung GBl. 1952 S. 27, 28).